

TE OGH 2025/4/11 4Ob201/24y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Schwarzenbacher als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen und Hofräte Mag. Istjan, LL.M., Mag. Waldstätten, Dr. Stiefsohn und Mag. Böhm in der Rechtssache der klagenden Partei * GmbH & Co KG, *, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei * GmbH, *, Deutschland, vertreten durch die NOMOS Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert: 70.000 EUR), über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 24. Oktober 2024, GZ 3 R 81/24i-17.1, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Die Klägerin machte gegen die Beklagte auf das UWG gestützte Unterlassungsansprüche mit Klage geltend und brachte zugleich einen Sicherungsantrag ein.

[2] Die Vorinstanzen wiesen den Sicherungsantrag übereinstimmend ab.

Der außerordentliche Revisionsrekurs der Klägerin zielte auf Erlassung der einstweiligen Verfügung ab.

[3] Nach Erhebung dieses Rechtsmittels im Sicherungsverfahren schlossen die Parteien vor dem Erstgericht einen Vergleich über das Begehren im Hauptverfahren und sämtliche Prozesskosten einschließlich der Kosten im Sicherungsverfahren. Die Klägerin zog unter einem ihren Sicherungsantrag zurück. Der Vergleich ist rechtswirksam.

Rechtliche Beurteilung

[4] Der Revisionsrekurs ist nicht zulässig.

[5] 1. Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung kann in sinngemäßer Anwendung des§ 483 Abs 3 ZPO von der gefährdeten Partei (ohne Zustimmung des Gegners und ohne Verzicht auf den Sicherungsanspruch) noch im Rechtsmittelverfahren zurückgenommen werden (RS0041999). [5] 1. Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung kann in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 483, Absatz 3, ZPO von der gefährdeten Partei (ohne Zustimmung des Gegners und ohne Verzicht auf den Sicherungsanspruch) noch im Rechtsmittelverfahren zurückgenommen werden (RS0041999).

[6] 2. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist das Vorliegen einer Beschwerde, also ein Rechtsschutzbedürfnis des Rechtsmittelwerbers (vgl RS0043815, RS0002495). Diese Beschwerde muss auch noch im

Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel bestehen (6 Ob 36/08z [Pkt 2.2]). [6] 2. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist das Vorliegen einer Beschwerde, also ein Rechtsschutzbedürfnis des Rechtsmittelwerbers (vergleiche RS0043815, RS0002495). Diese Beschwerde muss auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel bestehen (6 Ob 36/08z [Pkt 2.2]).

[7] Zieht die gefährdete Partei ihren Provisorialantrag zurück, fällt ihre Beschwerde für den Revisionsrekurs weg, mit dem hier die Erlassung der einstweiligen Verfügung erreicht werden sollte (vgl 6 Ob 36/08z [Pkt 2.6]). [7] Zieht die gefährdete Partei ihren Provisorialantrag zurück, fällt ihre Beschwerde für den Revisionsrekurs weg, mit dem hier die Erlassung der einstweiligen Verfügung erreicht werden sollte (vergleiche 6 Ob 36/08z [Pkt 2.6]).

[8] 3. Wenn bei einem Rechtsmittel das Rechtsschutzinteresse nachträglich wegfällt, ist bei der Kostenentscheidung nach § 50 Abs 2 ZPO grundsätzlich der Erfolg des Rechtsmittels hypothetisch nachzuvollziehen (RS0036102). [8] 3. Wenn bei einem Rechtsmittel das Rechtsschutzinteresse nachträglich wegfällt, ist bei der Kostenentscheidung nach Paragraph 50, Absatz 2, ZPO grundsätzlich der Erfolg des Rechtsmittels hypothetisch nachzuvollziehen (RS0036102).

[9] Wer – wie hier die Rechtsmittelwerberin durch Antragszurückziehung – den Wegfall des Rechtsschutzinteresses (der Beschwerde) selbst zu vertreten hat, hat keinen Kostenersatzanspruch für das unzulässige Rechtsmittel (RS0114749).

[10] Im vorliegenden Fall haben die Parteien außerdem im Vergleich eine offensichtlich abschließende Regelung zu den Verfahrenskosten getroffen, in der auch die Kosten des Sicherungsverfahrens ausdrücklich berücksichtigt werden, sodass keine Kostenentscheidung zu treffen ist.

Textnummer

E144251

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0040OB00201.24Y.0411.000

Im RIS seit

08.05.2025

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at